

Satzung des Fördervereins Wollspinnerei Blunck e.V.

Präambel

Die Wollspinnerei Blunck wurde 1852 gegründet und ist der letzte noch produzierende Betrieb seiner Art in Norddeutschland. Die vorhandenen Gebäude und Maschinen stehen unter Denkmalschutz.

Die Wollspinnerei wird seit der Gründung von der Familie Blunck betrieben. Die mitunter mehr als 80 Jahre alten Maschinen sind sorgfältig instandgehalten und voll funktionstüchtig. Die Kraftübertragungssysteme per Transmission sind ebenfalls noch im Einsatz. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist aufgrund der geringen Betriebsgröße in Konkurrenz mit den vollautomatisierten Großbetrieben heute allerdings nicht mehr möglich.

Die Wollspinnerei Blunck befindet sich in historisch gewachsenen Gebäuden, die ihren besonderen Reiz und dokumentarischen Wert aus einem, durch An- und Umbauten, ständigen Veränderungsprozess erhalten.

Dieser einmalige, komplett erhaltene Wollspinnereibetrieb soll durch diesen Verein wie im folgenden dargestellt erhalten und gestaltet werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Wollspinnerei Blunck e.V.“
2. Der Vereins hat seinen Sitz in Bad Segeberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege und der Bildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Erhaltung der im Jahre 1852 gegründeten, unter Denkmalschutz stehenden Wollspinnerei Blunck
 - die Öffnung der Wollspinnerei Blunck als Arbeitendes Museum für die Öffentlichkeit
 - die Aufrechterhaltung der Produktion als geschichtliches Zeugnis industrieller Fertigung
 - den Erhalt und die Vermittlung von Wissen über die historische, kleinindustrielle Produktion und die Verarbeitung von Wolle und Textilien in der Region
 - museumspädagogische Arbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a.) durch Austritt
- b.) durch Ausschluss

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die gegen den Zweck des Vereins handeln oder mit dem Beitrag zweier aufeinander folgender Jahre im Rückstand geblieben sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Personen:

dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.

Solange ein Mietvertrag mit der Wollspinnerei Blunck besteht, ist mindestens ein Mitglied der Familie Blunck oder ein von der Familie Blunck bestimmter Vertreter in den Vorstand zu berufen.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung bedarf es der gemeinsamen Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

5. Der Vorstand tagt mindestens einmal je Quartal und wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder können seine Einberufung binnen zwei Wochen beantragen.

6. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Vorstandssitzung beschlussunfähig und wird deshalb eine Ersatz-Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen entstandene Kosten sind in nachgewiesener Höhe zu erstatten.
12. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. In der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b.) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
 - c.) Diskussion der Berichte und Aussprache
 - d.) Entlastung des Vorstandes
 - e.) Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - f.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g.) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - h.) Wahl der Rechnungsprüfer. Es werden zwei Rechnungsprüfer bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
 - i.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter spätestens 3 Wochen vorher unter Abgabe der Tagesordnung; maßgebend für die Wahrung ist der Poststempel. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung fordern.
Die Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Über den Gang der Verhandlungen, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmverhältnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung bezeichnet sind. Während der Versammlung können Anträge nur eingebracht werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der erschienenen Mitglieder unterstützt werden. In einem solchen Fall dürfen jedoch Beschlüsse dann nicht herbeigeführt werden, wenn es sich um Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins handelt.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Auf Antrag kann jedoch auch Blockwahl erfolgen. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wird jedoch auch nur von einem Mitglied geheime Wahl verlangt, so ist so zu verfahren. Es gelten jeweils diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit Versand der Tagesordnung bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Die Beschlussfassung erfolgt wie unter § 8, Punkt 8 beschrieben.

2. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Denkmalfonds Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Segeberg, den 02. Februar 2008